

Abfallreglement

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 03. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Grundsätze	3
Gemeindeaufgabe	3
Organisation, Kompetenzen	3
Benutzungspflicht	4
Illegale Entsorgung	4
Kostenbeiträge der Gemeinde	5
Abfallverordnung	5
II. Abfallentsorgung	5
Öffentliche Abfallbehälter	5
Kompostierung	6
Sonderabfälle	6
III. Finanzierung	6
Finanzierung der Abfallentsorgung	6
Kostentragung durch die Benützer	7
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
Spezialfinanzierung	8
IV. Schlussbestimmungen	8
Rechtspflege	8
Widerhandlungen	8
Inkrafttreten	8
Inkrafttreten der Änderungen	9

Die Stimmberechtigten der **Einwohnergemeinde**, gestützt auf

- Art. 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle des Kantons Bern (Abfallgesetz) vom 18. Juni 2003
- Das Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde Huttwil vom 18. Juni 2008

geben sich folgendes Abfallreglement

I. Allgemeines

Artikel 1

Grundsätze

¹ Das Abfallwesen der Gemeinde ist auf Vermeiden, Vermindern und umweltschonende Verwertung der Abfälle ausgerichtet.

² Die Abfälle sind nach den Vorschriften der Abfallgesetzgebung zu beseitigen. Es gilt das Verursacherprinzip.

Artikel 2

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur sinnvollen Verwertung des Abfalls.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

Artikel 3

Organisation,
Kompetenzen

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat:

a) erlässt ein Abfallkonzept;

b) erlässt eine Abfallverordnung;

c) entscheidet über Ausgaben im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

³ Die Baukommission:

- a) berät den Gemeinderat in allen Abfallfragen;
- b) entscheidet über Ausgaben im Rahmen ihrer Finanzkompetenz;
- c) schliesst Verträge für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Abfällen im Rahmen ihrer Finanzkompetenz ab;
- d) legt die Informationsschwerpunkte fest.

⁴ Die Bauverwaltung:

- a) vollzieht die gesamte übrige technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung;
- b) informiert die Bevölkerung;
- c) entscheidet über regelmässige Ausgaben, welche im genehmigten Budget enthalten sind.

Artikel 4

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausnahmen von Absatz 1 sind in der Abfallverordnung geregelt.

Artikel 5

Illegale Entsorgung

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Abfallsäcke und andere Behälter, welche den Vorschriften der Gemeinde nicht entsprechen, können zur Ermittlung des Verursachers von der Bauverwaltung geöffnet werden.

³ Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern nur wenig Rauch entsteht.

⁴ Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation ist untersagt.

Artikel 6

Kostenbeiträge
der Gemeinde

Die Gemeinde kann sich an Kosten von Massnahmen, welche den Grundsätzen dieses Reglements entsprechen, beteiligen.

Artikel 7

Abfallverordnung

Die Abfallverordnung regelt insbesondere:

- Umfang und Angebot der separat gesammelten Abfallarten;
- Häufigkeit der Kehrrichtabfuhr sowie der Separatsammlungen;
- Bereitstellung des Kehrrechts, insbesondere die zugelassenen Behälter und Gebinde;
- Abfallarten, welche von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr ausgeschlossen sind;
- Bereitstellung und Abfuhr von Sperrgut;
- spezielle Bestimmungen für Tierkadaver, Industrie- und Gewerbeabfälle, Kompostierung;
- Gebührenberechnung und -erhebung.

II. Abfallentsorgung

Artikel 8

Öffentliche Abfallbehälter

¹ Die Bauverwaltung sorgt für die Aufstellung und den Unterhalt von öffentlichen Abfallbehältern.

² Ladengeschäfte, Grossverteiler und Veranstalter von Anlässen¹ sind verpflichtet, gut sichtbar Abfallbehälter bereitzustellen, damit die Kundschaft Verpackungen vor Ort beiseitigen kann. Die Geschäfte sind für die Übergabe des Abfalls an den öffentlichen Sammeldienst verantwortlich.

Tierkadaver

³ Tierkadaver sind der regionalen Tierkadaversammelstelle abzuliefern. Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

¹ gemäss Artikel 4 Abs. 2 Abfallverordnung der Gemeinde Huttwil

Artikel 9

Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren von Mietern einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle.

³ Die Baukommission kann eine Garten- und Kompostberatung einrichten oder entsprechende Aufträge delegieren.

Artikel 10

Sonderabfälle

¹ Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

² Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

³ Der Grundeigentümer ist verpflichtet, seine Benzin- und Ölabscheider und die Schlammsammler nach Bedarf fachgerecht zu entleeren und zu entsorgen.

III. Finanzierung

Artikel 11

Finanzierung der Abfallentsorgung

Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Abfallgebühren gemäss Art. 13 Abs. 1;
- Leistungen Dritter wie Beträge des Kantons und des Bundes;
- Erlös aus Separatsammlungen.

Kostentragung
durch die Benüt-
zer

Artikel 12

Die Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung von Abfällen tragen die Benützer. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung tragen die Abfallbesitzer. Dies gilt insbesondere für:

- eigene Kompostierung;
- Entsorgung der gemäss Abfallverordnung von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossenen Abfälle;
- Entsorgung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe;
- Sonderabfallentsorgung;
- Leerung von Öl- und Benzinabscheidern.

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

Artikel 13

¹ Die Abfallgebühren setzen sich aus Grund- und Benützungsgebühren zusammen. Pflichtig für die Entrichtung einer Grundgebühr sind die Liegenschaftseigentümer. Die Grundgebühr wird pro Wohnung erhoben. Zusätzlich wird bei Containern mit nicht gebührenpflichtigen Gebinden eine Grundgebühr erhoben.² Der Gemeinderat regelt den Gebührenbezug in der Abfallverordnung.

² Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die gesamten Aufwendungen des öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienstes decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Kostendeckungsprinzip).

³ Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass sie die Grundsätze nach Artikel 1 unterstützen.

⁴ Die Grundgebühr soll diejenigen Aufwendungen decken, die

- a) von allen Benutzern gleichermassen verursacht werden oder
- b) die im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen.

² Revision vom 03. Dezember 2008

⁵ Die Benützungsgebühren sollen diejenigen Kosten decken, die

- a) im wesentlichen durch die Abfallmengen bestimmt sind oder
- b) bei denen eine Mengenreduktion angestrebt wird oder
- c) bei denen der Verursacher eindeutig bestimmt ist.

Artikel 14

Spezialfinanzierung

Allfällige Ertragsüberschüsse sind in die Spezialfinanzierung einzulegen, bzw. Aufwandüberschüsse sind aus der Spezialfinanzierung zu entnehmen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 15

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Entscheide des Gemeinderates unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungstatthalter.

Artikel 16

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- gemäss Art. 58 ff Gemeindegesetz bestraft. Zuständig zur Bussenverfügung ist die Bauverwaltung.

² Vorbehalten bleiben die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 17

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement der Gemeinde Huttwil vom 10. November 1995.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom
21. November 2001 mit 78 gegen 0 Stimmen.

Artikel 18

Inkrafttreten der
Änderung per
01.01.2009

¹ Die Änderung in Art. 13 Abs. 1 tritt per 01.01.2009 in
Kraft.

² Alle mit der Änderung im Widerspruch stehenden Be-
stimmungen werden aufgehoben.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom
03. Dezember 2008 mit 78 gegen 2 Stimmen.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Dieses Abfallreglement wurde gemäss den Bestimmungen
der Gemeindeverordnung des Kantons Bern öffentlich
aufgelegt.

Es ist eine Einsprache eingereicht worden.

Huttwil, 5. Januar 2009

Der Gemeindeschreiber: